

# **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

## **der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg**

Grundlage: § 16 Abs. 18 der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg

### **§ 1 Gäste**

Das Diözesanpräsidium kann weitere Gäste zur Diözesanversammlung einladen.

### **§ 2 Leitung**

- (1) Der/Dem Diözesanvorsitzenden obliegen insbesondere die Begrüßung, die Eröffnung sowie die Behandlung der weiteren Regularien und schließlich die Beendigung der Diözesanversammlung.

### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand vorgeschlagen und von der Diözesanversammlung beschlossen.
- (2) Der Tagesordnungspunkt „Bericht über die Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Diözesanversammlung“ ist Bestandteil der Tagesordnung.

### **§ 4 Beratung**

- (1) Die Tagungsleitung (gemäß § 16 Absatz 11 der Satzung) ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
- (2) Wortmeldungen erfolgen in der Regel mündlich. Die Diözesanversammlung kann auf Antrag beschließen, dass Wortmeldungen schriftlich abzugeben sind.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Tagungsleitung. Diese kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen ist das Wort zu erteilen
  1. einem/einer vom Diözesanvorstand zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmten Sprecher/in;
  2. dem/der Antragsteller/in während der Antragsdiskussion;
  3. einem Mitglied der Antragskommission während der Antragsdiskussion;
  4. dem/der Antragsteller/in vor Eintritt in die Abstimmung.
- (5) Die Tagungsleitung kann die Redezeit begrenzen. Sie kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ebenfalls kann sie die Beratungen unterbrechen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen der Tagungsleitung kann sofort Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

### **§ 5 Antragskommission**

Bei der Berufung der Antragskommission soll der Diözesanvorstand auf eine Beteiligung der Ebenen des Verbandes (Diözesanvorstand, Kolpingsfamilien und Bezirke) und der Kolpingjugend achten.

### **§ 6 Beschlussfassung über Anträge (vgl. § 16 Abs. 15 der Satzung)**

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn mindestens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder es verlangen, ist geheim abzustimmen.
- (2) Bei Abstimmungen über Anträge erfolgt zuerst die Abstimmung über die Beschlussempfehlungen der Antragskommission.
- (3) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung dieser Frage trifft die Tagungsleitung. Im Zweifelsfalle entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache.
- (4) Die Tagungsleitung kann mit Zustimmung der Diözesanversammlung Mitglieder der Diözesanversammlung mit der schriftlichen Neuformulierung einer Beschlussvorlage zu einem Antrag einschließlich der schriftlich vorliegenden Zusatz- und Abänderungsanträge sowie der Empfehlungen der Antragskommission beauftragen.
- (5) Dabei sollen mindestens ein/e Vertreter/in des Antragstellers / der Antragstellerin und ein Mitglied der Antragskommission mitwirken.
- (6) Die Tagungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt.

### **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme gestellt. Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung wird die Redner/innen-Liste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.  
Dies sind Anträge auf:
  1. Vertagung eines Tagesordnungspunktes innerhalb der Versammlung;
  2. Sitzungsunterbrechung;
  3. Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung;
  4. Schluss der Redner/innen-Liste;
  5. Begrenzung der Redezeit;
  6. Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
  7. besondere Form der Abstimmung;
  8. Wiederholung der Auszählung der Stimmen;
  9. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung.
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Anträge gemäß den Ziffern 3, 4 und 5 können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung stellen, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen.
- (5) Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Ende eines Tagesordnungspunktes, spätestens am Ende eines Sitzungstages erteilt werden. Wird die Aufnahme einer persönlichen Erklärung in das Protokoll gewünscht, ist diese schriftlich der Tagungsleitung zu übergeben. Die Diözesanversammlung entscheidet ohne Aussprache über die Aufnahme in das Protokoll.

### **§ 8 Protokoll**

Verlangt ein/e Redner/in die Aufnahme einer Protokollnotiz, so hat er/sie diese schriftlich der Tagungsleitung zu übergeben. Die Tagungsleitung kann die Aufnahme zurückweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache.

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Diözesanversammlung am 25.04.2015 in Augsburg in Kraft.